

65. Hat derjenige, der durch Betrug zum Abschlusse eines Vertrages verleitet worden ist, das Recht des Rücktrittes allen seinen Gegenkontrahenten gegenüber, auch wenn nur einer von diesen den Betrug ausgeübt hat?

U.L.R. I. 5 § 450, I. 4 §§ 84. 85.

V. Civilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1897 i. S. M. Ehel. (Bekl.) w. Sch. Ehel. (Kl.). Rep. V. 108/97.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Beklagten kauften durch Vertrag vom 3. März 1895 von den klagenden Eheleuten ein Hausgrundstück nebst Bodwindmühle und Acker für zusammen 11500 *M*, von denen 2300 *M* am 1. April 1895 gezahlt werden sollten. Die Übergabe an die Beklagten erfolgte, und zur Auflassung waren die Kläger bereit. Die Beklagten verweigerten aber Erfüllung des Vertrages, weil sie bezüglich der Höhe des Brotumsatzes, der von der Bodwindmühle aus betrieben werden sollte, von dem mitklagenden Ehemanne getäuscht und hierdurch zum Abschlusse des Vertrages verleitet worden seien. Sie wollten daher vom Vertrage zurücktreten.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in zweiter Instanz die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt, als Gesamtschuldner an die Kläger 2300 *M* nebst Zinsen seit dem 1. Juli 1895 zu zahlen.

Das Berufungsgericht erachtete sie nicht für befugt, von dem Kaufvertrage zurückzutreten, weil aus ihren Behauptungen zu entnehmen sei, daß sich die mittlagende Ehefrau an dem Betrage nicht beteiligt habe. Dieses Urteil ist auf die Revision der Beklagten aufgehoben, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Es bleibt . . . weiter zu prüfen, ob der von den Beklagten erhobene Einwand des Betruges begründet ist. . . Dies hat der Berufungsrichter zu Unrecht verneint.

Zwar ist es richtig, daß die Ehefrau nicht ohne weiteres für einen Betrug haften würde, der beim Abschlusse des Vertrages von ihrem Ehemanne begangen worden ist, und an welchem sie nicht teilgenommen hat. Auch wenn die Verhandlungen, wie dies hier der Fall gewesen sein soll, kraft vermuteter Vollmacht von dem Ehemanne zugleich namens seiner Frau geführt worden sind, kann die Ehefrau nicht für einen Betrug haftbar sein, dessen sich der Ehemann bei diesen Verhandlungen schuldig gemacht hat. Das Reichsgericht hat dies wiederholt und auch noch in dem vom Berufungsrichter angezogenen Urteile vom 16. September 1896 (Juristische Wochenschrift S. 617 Nr. 50) anerkannt. Es handelte sich aber damals um die Frage, ob die an dem Betrage nicht beteiligte Ehefrau und Mitverkäuferin, wenn der Käufer bei dem Vertrage stehen bleiben will, zum Erfasse des ihm durch den Betrug verursachten Schadens verpflichtet ist. Diese Frage ist aus der Erwägung verneint worden, daß von mehreren Veräußerern ein jeder nur aus seinem eigenen Betrage verpflichtet sein kann, und daß er für ein betrügerisches Verhalten, dessen sich sein Mitkontrahent dem anderen Vertragssteile gegenüber schuldig gemacht hat, nicht einzustehen habe. Verschieden davon ist die Frage, um die es sich jetzt handelt. Hier fragt es sich, ob der Käufer von einem Vertrage zurücktreten kann, zu dessen Eingehung er durch Betrug bestimmt worden ist, wenn nur einer der ihm als Verkäufer gegenüberstehenden Gegenkontrahenten den Betrug ausgeübt hat. Von dem Falle, daß etwa das Vertragsverhältnis geteilt, und daß es dem redlichen Mitverkäufer gegenüber aufrecht erhalten, dem unredlichen gegenüber aber außer Kraft gesetzt werden könnte, ist hier abzusehen. Denn ein solches teilbares Vertragsverhältnis liegt nicht vor. Kann aber der Vertrag

nur einheitlich erfüllt, oder nur einheitlich aufgehoben werden, wie dies hier der Fall ist, so ist die Annahme, daß der Käufer an den Vertrag gebunden sei, weil sich einer der Verkäufer an dem Betrüge nicht beteiligt habe, rechtsirrtümlich. Sie widerspricht zunächst der Vorschrift in § 450 A.L.R. I. 5, wonach die mehreren aus einem Vertrage Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben dürfen. Denn ergibt sich, daß einer von ihnen das Vertragsrecht auszuüben nicht befugt ist, weil er durch den Betrug Rechte nicht erwerben konnte (§ 84 A.L.R. I. 4), so zerfällt die Voraussetzung der gemeinschaftlichen Ausübung, von der das Gesetz ausgeht. Sodann ergibt § 85 A.L.R. I. 4, daß jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung „für den Betrogenen unverbindlich“ sein soll. Für den Betrogenen, dessen Schutz das Gesetz in erste Reihe stellt, ist es aber ohne Belang, ob die falsche Vorpiegelung, durch die er zum Vertragsabschlusse verleitet worden ist, von einem, oder von allen der ihm als Verkäufer Gegenüberstehenden ausgegangen ist. Das für die Vertragsaufhebung Entscheidende bleibt der Umstand, daß auf seinen Willen in arglistiger und rechtswidriger Weise eingewirkt worden ist. Daraus erklärt sich, was sonst als Tautologie angesehen werden könnte, daß das Allgemeine Landrecht, nachdem es in § 84 a. a. O. bereits ausgesprochen hat, daß in keinem Falle derjenige, der einen Irrtum wissentlich und vorsätzlich veranlaßt hat, daraus ein Recht erwerbe, in § 85 noch ausdrücklich hervorhebt, daß „vielmehr“ jede durch den Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich sein soll. Hiernach würden die Beklagten, wenn der von ihnen behauptete Betrug auch nur als von dem mitklagenden Ehemanne verübt erwiesen würde, berechtigt sein, von dem Vertrage überhaupt, also auch der mitklagenden Ehefrau gegenüber, zurückzutreten.“ . . .